

**Anlage 1 - Schaubild Akteure Elternvertretung und Beirat (§ 16 NKiTaG)**

§ 16 Abs. 2 Satz 4 NKiTaG

**Landeselternrat**

gebildet aus mindestens der Hälfte der Kreiselternräte und Elternräte kreisfreier Städte

§ 16 Abs. 2 Satz 5 NKiTaG: SOLL vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen vom Fachministerium (MK) rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden

§ 16 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG

**Kreiselternrat**

gebildet aus mindestens der Hälfte der Gemeinde-/Samtgemeinde- und Elternräten großer selbstständiger Städte gem. § 14 Abs. 6, §§ 15 und 16 NKomVG (Region Hannover gilt als Landkreis)

§ 16 Abs. 2 Satz 5 NKiTaG: SOLL vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden

§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKiTaG

**Gemeindeelternrat**

gebildet aus mindestens der Hälfte der Elternräte von Gemeinden oder Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde, wenn sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen

ggf. **Samtgemeindeelternrat**

gebildet aus mindestens der Hälfte der Elternräte einer Samtgemeinde

und **Stadtelternrat**

gebildet aus mindestens der Hälfte der Elternräte einer großen selbstständigen Stadt gem. § 14 Abs. 5 NKomVG

§ 16 Abs. 2 Satz 5 NKiTaG: SOLL vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen von Gemeinde / große selbstständige Stadt rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden

§ 16 Abs. 1 Satz 3 NKiTaG

**Elternrat Kita X in Gemeinde / Samtgemeinde / gr. selbstständige Stadt**

gebildet aus Erziehungsberechtigten / Eltern der Kinder Kernzeitgruppe A

wählen

GruppensprecherIn und Vertretung Kernzeitgruppe A

**Elternrat Kita Y in Gemeinde / Samtgemeinde / gr. selbstständige Stadt**

gebildet aus Erziehungsberechtigten / Eltern der Kinder Kernzeitgruppe A

wählen

GruppensprecherIn und Vertretung Kernzeitgruppe A

**Elternrat Kita Z in Gemeinde / Samtgemeinde / gr. selbstständige Stadt**

gebildet aus Erziehungsberechtigten / Eltern der Kinder Kernzeitgruppe A

wählen

GruppensprecherIn und Vertretung Kernzeitgruppe A

und weitere

§ 16 Abs. 1 Satz 2 und 4 NKiTaG

§ 16 Abs. 1 Satz 1 NKiTaG

§ 16 Abs. 3 + 4 NKiTaG

+  
Vertretungen der Kita-Leitung  
+  
pädagogische Kräfte  
+  
Vertretungen des Kita-Trägers  
(Anzahl bestimmt Träger)

**Beirat der Kita X**

+  
Vertretungen der Kita-Leitung  
+  
pädagogische Kräfte  
+  
Vertretungen des Kita-Trägers  
(Anzahl bestimmt Träger)

**Beirat der Kita Y**

+  
Vertretungen der Kita-Leitung  
+  
pädagogische Kräfte  
+  
Vertretungen des Kita-Trägers  
(Anzahl bestimmt Träger)

**Beirat der Kita Z**